Vordruck Nr. 3a *)

Vereinfachte Form der Echtheitsbestätigung (sog. Apostille) (zu Nr. 28 Abs. 2)

| APOSTILLE (convention de La Haye du 5 octobre 1961) |
|--|
| 1. Land: |
| Diese öffentliche Urkunde |
| 2. ist unterschrieben von |
| 3. in seiner Eigenschaft als |
| 4. sie ist versehen mit dem Siegel/Stempel des (der) |
| |
| Bestätigt |
| 5. in 6. am |
| 7. durch |
| 8. unter Nr |
| 9. Siegel/Stempel: 10. Unterschrift: |
| |
| |
| |
| |
| |

^{*)} Die Erteilung der Apostille ist im jeweiligen Bundesland besonders geregelt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte zuständig

dentinnen und Präsidenten der Landgerichte zuständig

für die Erteilung der Apostille zu den in ihrem Bezirk ausgestellten Urkunden der Gerichte, Notarinnen und Notare, Staatsanwaltschaften und sonstigen Justizbehörden sowie

für die Erteilung der Apostille zu Übersetzungen der von ihnen gemäß § 189 Gerichtsverfassungsgesetz beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher, sofern es sich um Übersetzungen der oben bezeichneten Urkunden oder um Übersetzungen von Urkunden anderer deutscher Justizbehörden handelt.